
Vorlesung FH Dortmund – Fachbereich Informatik – Wintersemester 2023/24

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

oder

**was Geschäftsleitung, Vertrieb und Entwicklung schon immer wissen
wollten, aber nicht zu fragen wagten!**

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau

Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund – Fachbereich Informatik -

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai

Eigentum und Rechtserwerb

oder

„Meins oder Deins?“

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Abstraktionsprinzip

These:

Der Abschluss eines Veräußerungsvertrages (Schenkungsvertrag oder Werkvertrag) führt noch nicht Veräußerer ihr Vermögen vermehrt haben (insb Rechtsinhaber geworden sind).



Achtung!!!

Durch den Abschluss eines derartigen Vertrages begeben sie sich in **große Gefahr!!!**



Sie können viel Geld verlieren, ohne dass Sie hierfür eine Gegenleistung erhalten oder entschädigt werden!!!

Juristen sind „kaufmännisch“ oder „technisch“ gesehen komplizierter als „Otto-Normalverbraucher“!!!

Wir unterscheiden bei Rechtsgeschäften, d.h. insbesondere bei
rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen sog.

§§

Verpflichtungsgeschäften

Verfügungsgeschäften

Verpflichtungsgeschäft

z.B.:

- Kaufvertrag
- Schenkungsvertrag
- Mietvertrag
- Werkvertrag

Verfügungsgeschäft

z.B.:

- Übereignung bewegl. Sachen
- Übereignung von Grundstücken
- Abtretung von Forderungen



Verfügungsgeschäft

Verfügung: jede Übertragung, Belastung, inhaltliche Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Rechts!

z.B. Übereignung von beweglichen Sachen
oder Übereignung von Grundstücken

Übertragung bzw. Abtretung
von Rechten

Verpflichtungsgeschäft

Verpflichtung: jede Zusage einer Person, sich gegenüber einer anderen in **bestimmter Weise verhalten zu wollen**, insbesondere eine Zuwendung (z.B. eine **Verfügung** s.o.) zu bewirken bzw. vorzunehmen!



Beispiel Kaufvertrag:

- der **Verkäufer** verpflichtet sich dem Käufer gegenüber, diesem das **Eigentum an der Sache zu verschaffen** und ihm **die Sache zu übergeben**, also den Besitz zu verschaffen
- der **Käufer** verpflichtet sich, die gekaufte Sache **abzunehmen** und **zu bezahlen**

Achtung!!!

Der Wortlaut macht es deutlich: **Nur** durch den **Abschluss** eines Kaufvertrages hat der Verkäufer genauso wenig sein Geld, wie der Käufer schon **Eigentümer** oder etwa **Besitzer** ist.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Eigentum und Besitz

Was ist **Besitz**???

Besitz =

lediglich die tatsächliche
Sachherrschaft



Was ist **Eigentum**???

Eigentum =

rechtliche Sachherrschaft



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Eigentum und Besitz

Was ist **Besitz**???

Besitz =

lediglich die **tatsächliche Sachherrschaft**



nur der Eigentümer kann alle anderen Personen von der Sache ausschließen

Was ist **Eigentum**???

Eigentum =

nur als Eigentümer ist man der ausschließlich Berechtigte in Bezug auf die jeweilige Sache

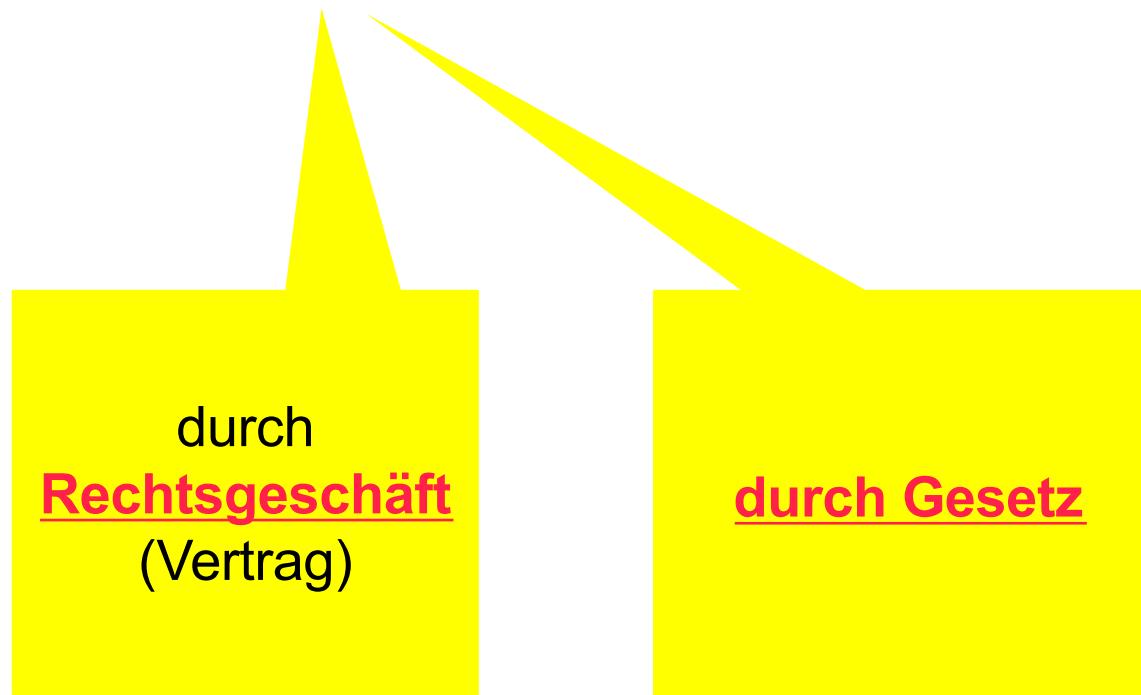
nur der Eigentümer kann umfassend mit der Sache verfahren

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Eigentumserwerb

Wie wird man **Eigentümer**???



**rechtsgeschäftl. Eigentumserwerb
erfolgt z.B.**

- durch **Übereignung** beweglicher Sachen, § 929 BGB ff.
- durch **Übereignung** von Grundstücken, §§ 873, 925 BGB

**gesetzlicher Eigentumserwerb
erfolgt z.B.**

- durch **Verbindung**, §§ 946, 947 BGB
- durch **Vermischung**, § 948 BGB
- durch **Verarbeitung**, § 950 BGB



Ein Sachverhalt aus dem realen Leben (Fall 21):

Ihr Geschäftsführer Linus möchte seine Mittagspause abkürzen und deshalb nur schnell im Supermarkt nebenan eine Tüte Milch erwerben. Dort angekommen stellt sich dieses Unterfangen aber plötzlich schwieriger heraus als erwartet. Bei der Umsetzung des soeben Erlernten tauchen plötzlich doch unerwartete Schwierigkeiten auf.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

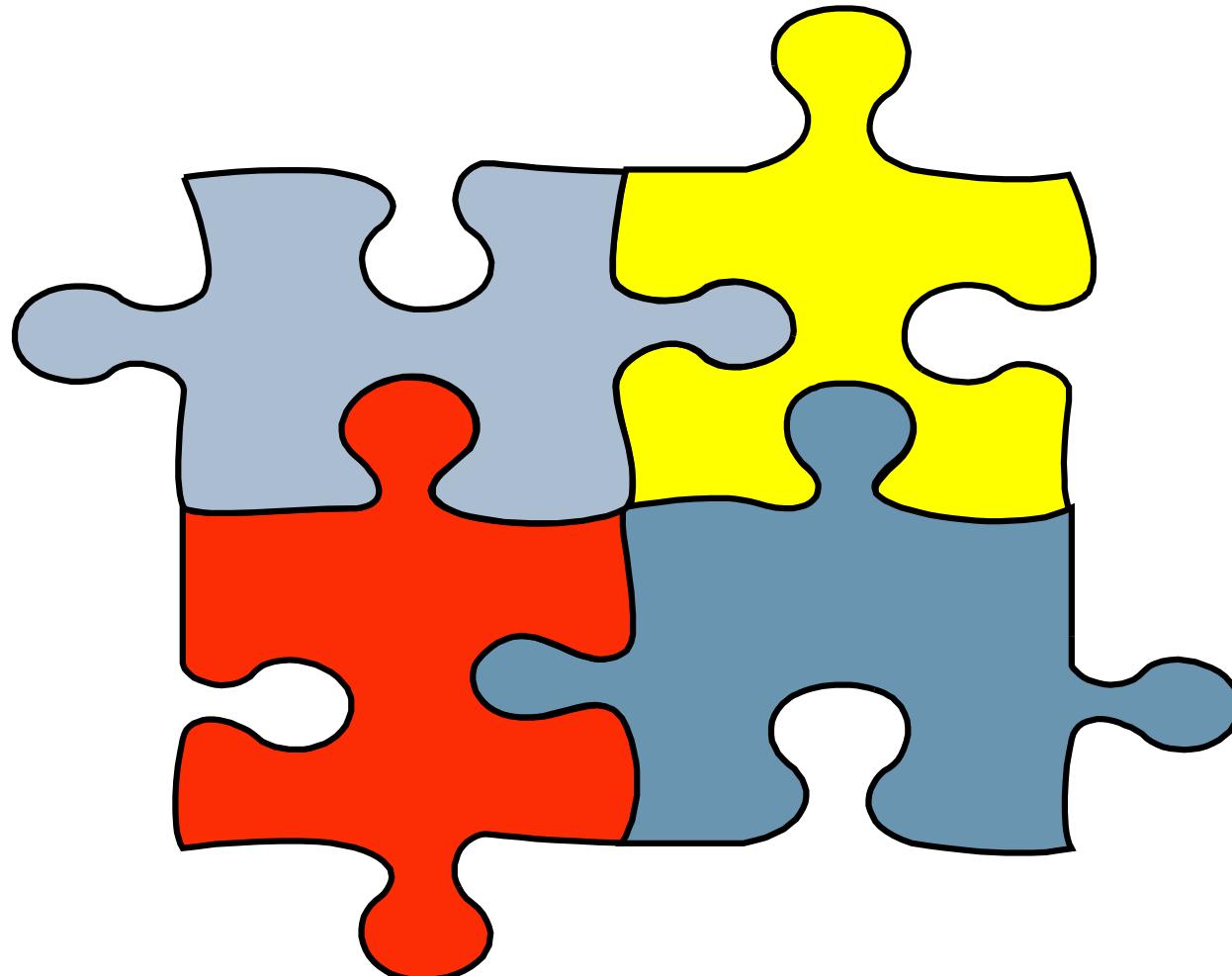
Der Einkauf und die Tüte Milch



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Der Einkauf und die Tüte Milch



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Übereignung bewegl. Sachen

Übereignung beweglicher Sachen gem.

§ 929 S.1 BGB:

Einigung und Übergabe

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an einer Sache übergehen soll. Dabei wird die Sache selbst übergeben.

Übereignung beweglicher Sachen gem.

§ 929 S.2 BGB:

Einigung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an einer Sache übergehen soll, die der Erwerber schon in Besitz hat.

Übereignung beweglicher Sachen gem.

§ 930 BGB

Einigung und Vereinbarung eines Besitzkonstitutes

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an einer Sache übergehen soll, an der der Veräußerer den Besitz noch behalten will.

Übereignung beweglicher Sachen gem.

§ 931 BGB

Einigung unter Abtretung der Herausgabeansprüche gegen den besitzenden Dritten

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an einer Sache übergehen soll, die ein Dritter in Besitz hat.

Achtung!!!

Absicherung tut not!!!

Es gilt der Grundsatz „do ut des“ oder zu deutsch: Ich gebe damit du gibst!

Das bedeutet:

Wenn möglich **keine Vorleistung** erbringen!!!



Die meisten Unternehmen werden nicht insolvent, weil sie schlechte Leistungen abliefern, sondern weil sie ihre Gegenleistung nicht erhalten haben und so ihren eigenen Verpflichtungen (Lieferanten/Banken/Steuer/Sozialversicherungsträgern) nicht nachkommen können!!!

Achtung!!!

Absicherung tut not!!!

Es gilt der Grundsatz „do ut des“ oder zu deutsch: Ich gebe damit du gibst!

D Soweit möglich, stets nur unter
V Vereinbarung eines
Eigentumsvorbehalts liefern!!!

L *t, weil sie schlechte Leistungen
a nicht erhalten haben und so ihren
eigenen Verpflichtungen (Lieferanten/Banken/Steuer/Sozialversicherungsträgern)
nicht nachkommen können!!!*



Eigentumsvorbehalt

= Die Ware soll bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Veräußerers verbleiben!

Zweck: Schutz des Veräußerers für den Fall, dass der Erwerber nicht bezahlt!

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalt erfolgt im Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag)!

Rechtsfolge: Die Übereignung (Verfügungsgeschäft) erfolgt lediglich bedingt, nämlich unter der Bedingung, dass der Erwerber den geschuldeten Preis vollständig bezahlt.

Eigentumsvorbehalt

- = Die Ware soll bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Veräußerers verbleiben!

Zweck: S

Der Eigentumserwerb
erfolgt erst mit
vollständiger Bezahlung
der geschuldeten
Vergütung!

Die
(z.B.

Rechtsfolge:
nämlich unter
bezahlt.

Der Erwerber nicht bezahlt!

Art) erfolgt
er den geschul



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Arten des Eigentumsvorbehalts

Einfacher Eigentumsvorbehalt

= Veräußerer überträgt das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung.

Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt

= Veräußerer überträgt das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und der Erwerber verpflichtet sich ferner, die unter Eigentumsvorbehalt erworbene Sache nur in der Weise weiter zu übertragen, dass der Veräußerer Vorbehaltseigentümer bleibt.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

= Veräußerer überträgt das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und die Parteien vereinbaren ferner, dass, falls der Eigentumsvorbehalt aus anderen Gründen als durch Bezahlung erloschen sollte, an die Stelle des Eigentums an der bisherigen Sache, das Eigentum an der neuen Sache oder die für die Sache erhaltene Forderung treten soll.

Nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt

= Veräußerer überträgt das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und die Parteien vereinbaren ferner, dass der Erwerber, ohne den Eigentumsvorbehalt offen zu legen, die Sache nur mit eigenem Eigentumsvorbehalt weiter übertragen darf.

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Arten des Eigentumsvorbehalts

Einfacher Eigentumsvorbehalt

= Veräußerer überträgt die Sache
aufschiebernderweise unter der Bedingung der
Bezahlung des Kaufpreises.

Achtung:
Auch die Vereinbarung
eines Eigentumsvorbehalts
schützt nicht immer vor
Rechtsverlusten!!!

= Veräußerer überträgt die Sache
aufschiebernderweise unter der Bedingung der
Bezahlung des Kaufpreises.
Partei A verleiht Partei B die
Eigentumsvorbehaltete Sache.
durch Bezahlung des Kaufpreises wird
des Eigentums der Sache übertragen.
Eigentum an der neu erworbenen Sache
Sache erhaltene Forderung treten soll.

Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt

= Veräußerer überträgt das Eigentum unter der
aufschiebenden Bedingung der vollständigen
Zahlung der geschuldeten Vergütung und der
verpflichtet sich ferner, die unter
vorbehalt erworbene Sache nur in der
zu übertragen, dass der Veräußerer
Eigentümer bleibt.



Das Gesetz kennt in allen Fällen auch die Möglichkeit eines **gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten**, s. § 870 BGB.

Nach diesem kann jemand, der **nicht** Eigentümer ist, einem Dritten dennoch rechtswirksam das Eigentum an Sachen verschaffen!

Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass dem wahren Eigentümer die Sache nicht abhanden gekommen und der Dritte gutgläubig ist.

durch Belehrung ersehen kann, an die Sache des Eigentums an der bisherigen Sache, das Eigentum an der neuen Sache oder die für die Sache erhaltene Forderung treten soll.



weiter



„Gutgläubigkeit“

Der Erwerber ist **nicht** in gutem Glauben, wenn ihm **bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist**, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört (**§ 932 Abs. 2 BGB**)!

Achtung: Zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache ist, **§ 1006 Abs. 1 BGB!!!**

du...
des Eigentums an der bisherigen Sache, das weiter übertragen darf
Eigentum an der neuen Sache oder die für die
Sache erhaltene Forderung treten soll.

Eigentumsvorbehalt

das Eigentum unter der Bedingung der vollständigen Leistung der Vergütung und der Sache sich ferner, die unter Vorbehalt der Sache nur in der Weise erworben werden, dass der Veräußerer sie ausübt.



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Arten des Eigentumsvorbehalts

Einfacher Eigentumsvorbehalt

= V...
an...
B...
a...
B...
P...
Eig...
durc...

„Abhandenkommen“

Abhandengekommen ist die Sache nur, wenn der Eigentümer oder die Person die mit seinem Willen die Sache für ihn besitzt (Besitzmittler, z.B. Mieter) den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat!

des Eigentums an der bisherigen Sache, das Eigentum an der neuen Sache oder die für die Sache erhaltene Forderung treten soll.

Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt

gibt das Eigentum unter der Bedingung der vollständigen Leistung Vergütung und der sich ferner, die unter Vorbehaltene Sache nur in der Fertigung, dass der Veräußerer erhält.

weiter übertragen darf



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Arten des Eigentumsvorbehalts



IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Eigentums- und Rechtserwerb

Arten des Eigentumsvorbehalts

Achtung:

Ein Eigentumserwerb des Erwerbers kann
darüber hinaus vom Veräußerer auch
ungewollt, **kraft Gesetz** erfolgen!



Eigentumsvorbehalt
das Eigentum unter der Bedingung der vollständigen Leistung und der geleisteten Vergütung und der Sache sich ferner, die unter dem Vorbehalt verblieben ist, darf die vorbehaltene Sache nur in der Weise veräußert werden, dass der Veräußerer das Eigentum erlangt.

Eigentumsvorbehalt
das Eigentum unter der Bedingung der vollständigen Leistung und der geleisteten Vergütung und die Sache sich ferner, die unter dem Vorbehalt verblieben ist, darf die vorbehaltene Sache nur in der Weise veräußert werden, dass der Veräußerer das Eigentum erlangt.



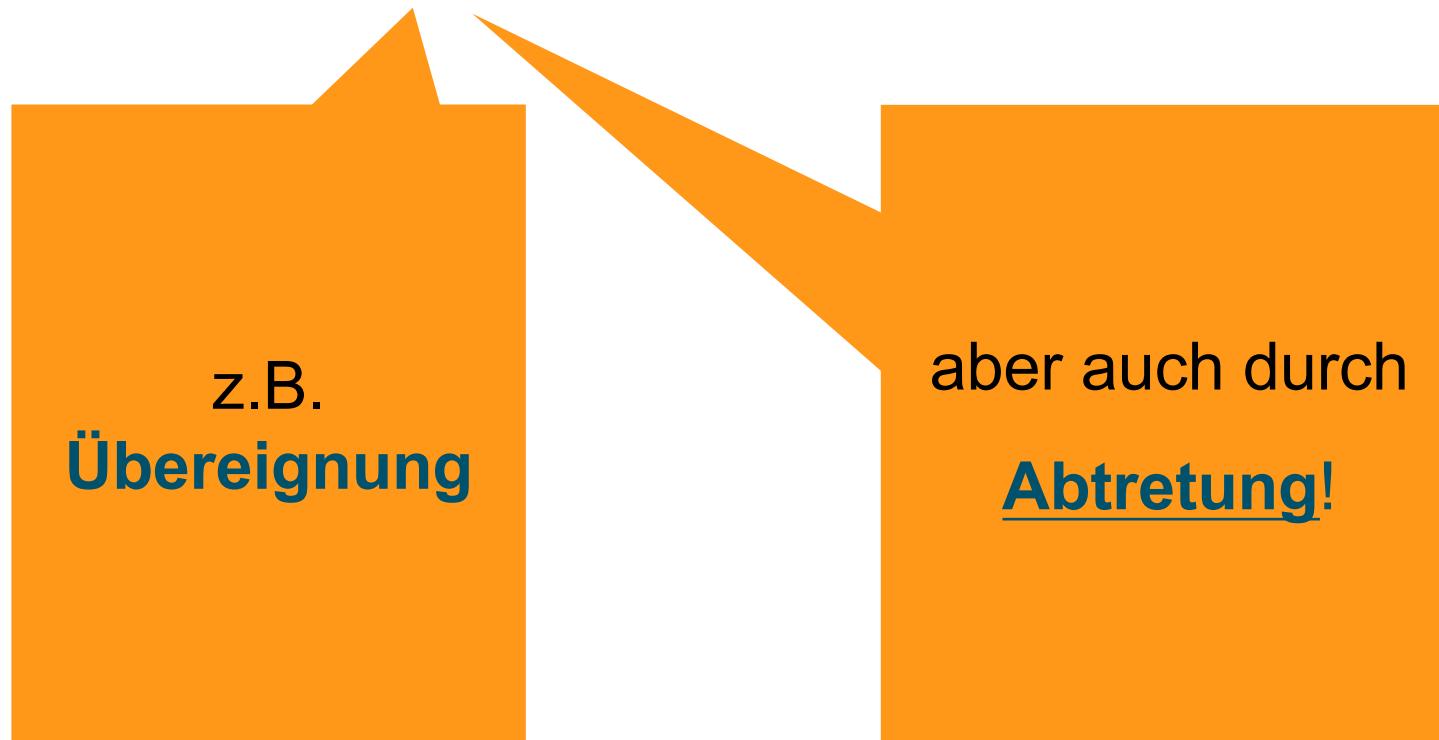
Eigentumserwerb kraft Gesetz kann z.B. erfolgen durch:

- Verbindung, § 946, § 947 BGB
- Vermischung, § 948 BGB
- Verarbeitung, § 950 BGB



Nochmals:

rechtsgeschäftlicher Rechtserwerb kann auf zweierlei Art erfolgen:



Nochmals:

rechtsgeschäftlicher Rechtserwerb kann auf zweierlei Art erfolgen:



Sachen werden übertragen,
Rechte werden abgetreten!

Nochmals:

rechtsgeschäftlicher Rechtserwerb kann



Auch die **Abtretung** ist ein
Verfügungsgeschäft!!!

Sachen werden übereignet,
Rechte werden abgetreten!

Nochmals:

rechtsgeschäftlicher Rechtserwerb kann



Auch die **Abtretung** ist ein
Verfügungsgeschäft!!!

Die **Verpflichtung** bzw. das Versprechen jemandem ein Recht zu verschaffen bzw. es zu übertragen, bedingt **noch nicht** den Rechtserwerb.

Erst durch die **Verfügung** über das Recht (Übertragung/Abtretung) geht dieses auf den Erwerber über!

Voraussetzung für eine wirksame Abtretung gemäß § 398 BGB ist:

1. Die Parteien müssen sich über den Übergang des Rechtes geeinigt haben.
2. Der Verfügende/Übertragende muss Rechtsinhaber sein und über das Recht verfügen dürfen.

Achtung!!!

Man kann nur soviel an Recht übertragen, wie man selbst hat!!!



Voraussetzung für eine wirksame Abtretung gemäß § 398 BGB ist:

1. Die Parteien müssen sich über den Übergang des Rechtes geeinigt haben.

2.

Das Recht muss:

1. in der Person des Übertragenden bestehen
2. im übertragenen Umfang bestehen.
3. Der Übertragende muss zur Übertragung im Umfang der Übertragung berechtigt sein.

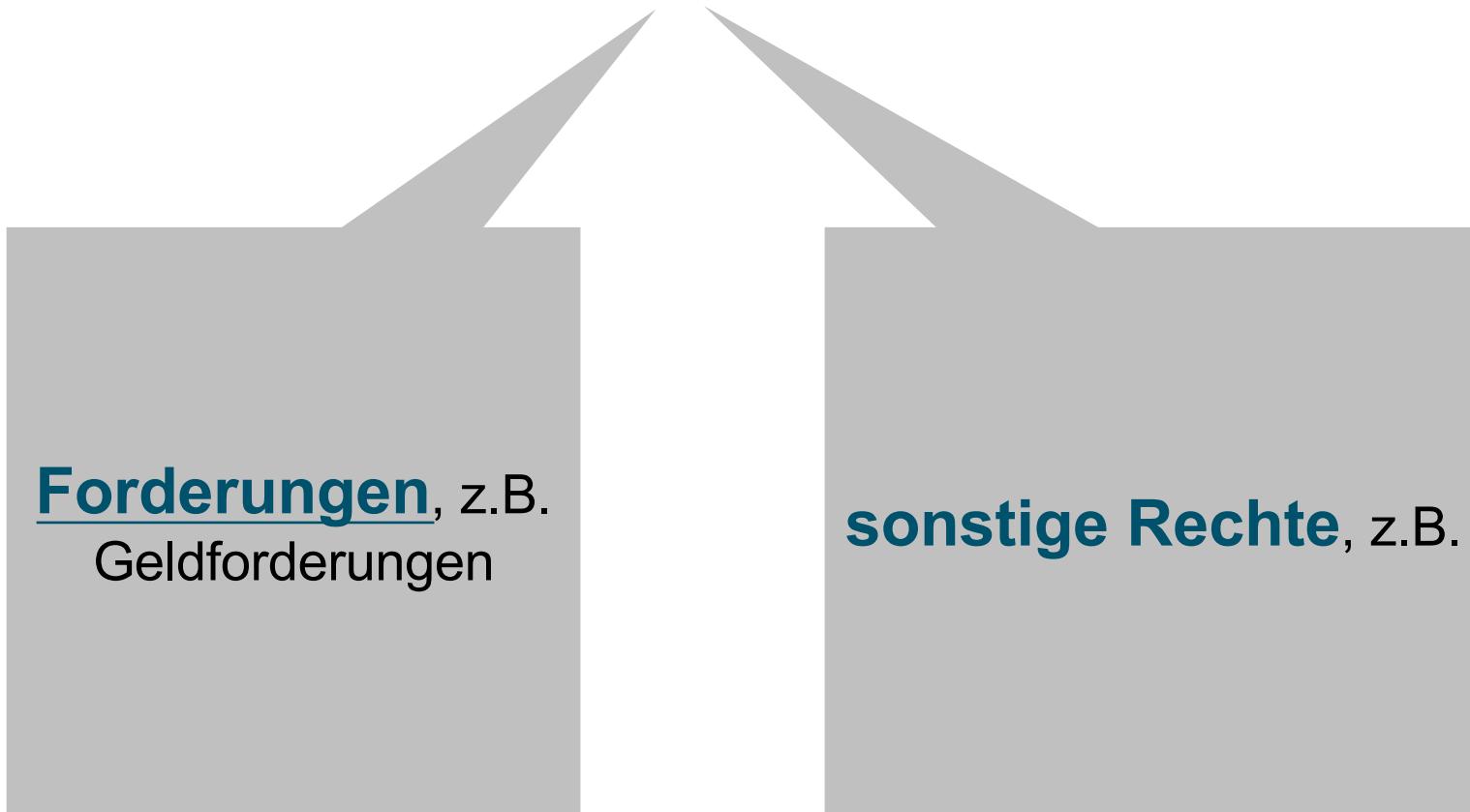


Voraussetzung für eine wirksame Abtretung gemäß § 398 BGB ist:

1. Die Person, die das Recht abträgt, muss den Übergang des Rechtes geeinigt haben. Ist das **nicht** der Fall erwirbt man:
-kein Recht oder
-weniger an Rechten als man glaubt!
2. Der Empfänger muss den Übergang des Rechtes geeinigt haben.
3. Übertragung muss überliefert sein.



Diese Rechte können übertragen werden:



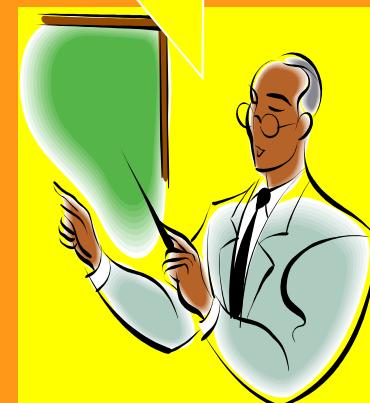
Diese Rechte können übertragen werden:

sonstigen Rechte z.B. sind:

- Verwertungsrechte
- Nutzungsrechte
- Bearbeitungsrechte
- Veröffentlichungsrechte
- Veräußerungsrechte
- Übertragungsrechte
- Vervielfältigungsrechte
- Vertriebsrechte

Achtung!!!

Urheberrechte können **nicht**
übertragen werden!!!



Nochmals:

Durch das Verpflichtungsgeschäft (Kaufvertrag, Werkvertrag usw.) erhält man lediglich Ansprüche, aber noch nicht das Eigentum an der Sache selbst oder Rechte!!!

Damit man auch das Eigentum oder das Recht erhält, muss man sich zusätzlich darüber einigen, dass das Eigentum bzw. Recht übergeht!!!

IT-Recht Grundlagen für Informatiker

Problem- und praxisorientierte Tipps für die Vertragsgestaltung

Eigentums- und Rechtserwerb

Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Müller

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Schlichter / Schiedsrichter nach SOBau

Honorarprofessor der Technischen Universität Dortmund und

Lehrbeauftragter der Fachhochschule Dortmund – Fachbereich Informatik -

Schlüter Graf Rechtsanwälte PartG mbB, Dortmund / Hamburg / Dubai